

Zusatzvorsorgestiftung UIAG

Rückstellungsreglement 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel dieses Reglements	2
Art. 2	Definitionen und Grundsätze	2
Art. 3	Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen	3
Art. 4	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger	3
Art. 5	Rückstellungsarten	4
Art. 6	Rückstellung für spezielle Ereignisse	4
Art. 7	Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

Art. 1 Ziel dieses Reglements

- 1 In diesem Reglement wird die Politik der Zusatzvorsorgestiftung UIAG (nachfolgend Kasse genannt) bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese werden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vor-sorgeziel langfristig zu garantieren. Weiter soll es bei der Erstellung der Jahres-rechnung gemäss der Fachempfehlung zur Rechnungslegung, FER 26, den Transparenzbestimmungen Rechnung tragen. Die Bildung von Rückstellungen hat dem Grundsatz der Stetigkeit Rechnung zu tragen.
- 2 Dieses Reglement wird in Anwendung der Artikel 65b BVG und 48e BVV2 erstellt, wodurch eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, die Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen.
- 3 Die Grundsätze für die anderen nichttechnischen Positionen der Jahresrechnung der Kasse, insbesondere bezüglich Politik bei den Wertschwankungsreserven, werden nicht in diesem Reglement festgelegt. Das Reglement beschränkt sich auf die technischen Positionen.

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

- 1 Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. den Rückstellungen;
- 2 Unter Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
- 3 Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die Kasse gemäss Artikel 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.
- 4 Rückstellungen dienen der Deckung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Kasse gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten.
5. Bei der Identifizierung der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken gelten die allgemeinen Buchführungs- und FER 26-Grundsätze, d. h.:

- a. ihre Bewertung basiert auf anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen per Abschlussdatum;
- b. die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen und Reserven erfolgen über die Betriebsrechnung;
- c. sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

- 1 Die anzuwendenden technischen Grundlagen und der technische Zins werden vom Stiftungsrat unter Anhörung der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und protokolliert.
- 2 Die Bestimmung des technischen Zinssatzes basiert auf der Fachrichtlinie Nr. 4 für Pensionskassen-Experten (FRP 4) und beruht auf folgendem Ansatz:
 - a. Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge gemessen an der mittelfristigen Anlagestrategie;
 - b. Berücksichtigung der Rendite von risikoarmen Kapitalanlagen.

Der Stiftungsrat kann die technischen Grundlagen auf der Grundlage einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern.

- 3 Folgende Elemente werden bei der Berechnung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten berücksichtigt:
 - a. Schlussalter: 65 für Männer, 65 für Frauen;
 - b. Reglementarisches Freizügigkeitskapital;
 - c. Lohnindexierung: 0 %;
 - d. Anpassung des Koordinationsbetrags: 0 %;
 - e. Austrittswahrscheinlichkeiten: keine.

Art. 4 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

- 1 Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Kasse.
- 2 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss den Artikeln 15, 17 und 18 FZG ermittelt wurde.

Art. 5 Rückstellungsarten

- 1 Der Stiftungsrat legt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Es können die folgenden Rückstellungen gebildet werden:
 - a. Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen;
 - b. Rückstellung für nicht kongruente Rückversicherungsdeckung der Risiken Invalidität und Tod;
 - c. Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle;
 - d. Rückstellung für vorzeitige Pensionierung;
 - e. Rückstellung für spezielle Ereignisse.

Art. 6 Rückstellung für spezielle Ereignisse

- 1 Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche sich kurzfristig entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder die Kasse ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:
 - a. einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten zu verbessern;
 - b. einer Fusion oder einer Teilliquidation.
 - c. Senkung technischer Zinssatz
 - d. Besitzstandsgarantien
 - e. Partnerschaftsleistungen
 - f. weitere Leistungen

Art. 7 Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2

- 1 Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vermögen und der Summe des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der in diesem Reglement festgelegten Rückstellungen.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrats per 31.12.2022 in Kraft. Es wird der zuständigen regionalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Basel, den 29.6.2023

Für den Stiftungsrat



Präsident
Patric Stoffel



Vizepräsident
Martin Etter